

Vielen Dank für Ihr Interesse an unseren juristischen Fachbüchern.

Auf den nachfolgenden Seiten finden Sie einen Auszug Ihres gewünschten JVP-Exemplars als Leseprobe.

Sie können die komplette Ausgabe jederzeit direkt „online“ unter **www.jvpegnitz.de**, per Fax oder Telefon bestellen.

Juristischer Verlag Pegnitz

Lohestraße 17

D - 91257 Pegnitz

Telefon: +49 - (0)9241 / 8091-0

Telefax: +49 - (0)9241 / 8091-21

E-Mail: info@jvpegnitz.de

Internet: <http://www.jvpegnitz.de>

Kostenrecht

- I. Formelles Kostenrecht**
- II. Justizvergütungs- und
-entschädigungsgesetz – JVEG**
- III. Haushalts- und Kassenwesen**

Rechtsstand: Dezember 2017

**Bearbeitet von:
Sebastian Weigelt**

begründet von Helmut Hertel

Juristischer Verlag Pegnitz GmbH

17. Auflage 2017

Alle Rechte vorbehalten

Juristischer Verlag Pegnitz GmbH
Lohestraße 17, 91257 Pegnitz

Alle Rechte, die teilweise Reproduktion, der auszugsweise Abdruck
und Sonderrechte, wie die fotomechanische Wiedergabe oder die
Veröffentlichung im Internet, sind dem Verlag vorbehalten.

ISBN 978-3-945157-42-8

Vorwort

Dieses Lehrbuch enthält einen Überblick über das formelle Kostenrecht, das Justizvergütungs- und entschädigungsgesetz sowie über das Haushalts- und Kas-
senwesen in Bayern.

Sein Inhalt ist vorwiegend auf die Ausbildung der Justizfachwirte ausgerichtet. Daneben finden aber auch Beschäftigte von Justizbehörden, die sich erstmals mit diesen Themenbereichen befassen, eine nützliche Orientierungshilfe.

Da seit der Neufassung der Kostenverfügung die bayerische von der bundeswei-
ten Fassung der Kostenverfügung (vor allem in der Zitierweise) abweicht, wur-
den in diesem Lehrbuch an den entsprechenden Stellen beide Vorschriften zitiert. Bei der in Nummern angegebenen Vorschrift (z.B. Nr. 3.2 KostVfg) handelt es sich hierbei stets um die bayerische Fassung, bei der bundesweiten Fas-
sung werden stets Paragraphen angegeben (z.B. § 3 Abs. 2 KostVfg).

Kronach, im Dezember 2017

Inhaltsverzeichnis
Teil I – Formelles Kostenrecht

1. <u>Einführung</u>	13
1.1 Kostenrecht	13
1.2 Gerichtskosten.....	14
1.3 Kodifikationsgrundsatz.....	14
2. <u>Kostenansatz</u>	14
2.1 Allgemeines	14
2.2 Zeitpunkt des Kostenansatzes	16
2.3 Örtliche und sachliche Zuständigkeit	17
2.3.1 Örtliche und sachliche Zuständigkeit im Bereich des GKG	17
2.3.2 Örtliche und sachliche Zuständigkeit im Bereich des FamGKG ...	18
2.3.3 Örtliche und sachliche Zuständigkeit im Bereich des GNotKG	19
2.3.4 Örtliche und sachliche Zuständigkeit bei Verweisung an ein Gericht eines anderen Bundeslandes	19
2.4 Funktionelle Zuständigkeit	20
2.5 Erinnerung gegen den Kostenansatz und Beschwerde	20
2.5.1 Erinnerung	20
2.5.2 Beschwerde.....	21
2.6 Berichtigung des Kostenansatzes im Verwaltungswege	22
3. <u>Kostenbeamte und Geschäftsstelle</u>	23
3.1 Stellung des Kostenbeamten	23
3.2 Aufgaben des Kostenbeamten.....	24
3.3 Mitwirkung der Geschäftsstelle.....	25
3.4 Zuständigkeit der Geschäftsstelle bei Vorschussanforderungen	26

4. <u>Anforderung von Kosten</u>	27
4.1 Anforderung ohne Sollstellung	27
4.2 Vorschussanforderung durch Übersendung einer gerichtlichen Entscheidung	29
4.3 Sollstellung	29
4.4 Kostenrechnung in der EDV-Geldstrafenvollstreckung	31
4.5 Einforderung durch unmittelbare Zahlungsaufforderung	31
5. <u>Kostensicherung</u>	33
5.1 Zurückstellung von Amtshandlungen	33
5.2 Erhebung von Kostenvorschüssen, von denen die Vornahme einer Amtshandlung <u>nicht</u> abhängt	34
5.3 Zurückbehaltung von Urkunden, Bescheinigungen, Abschriften usw.	35
6. <u>Stundung, Niederschlagung, Erlass</u>	37
6.1 Stundung	37
6.2 Niederschlagung	37
6.3 Erlass	38
7. <u>Kostenabstand</u>	38
8. <u>Kleinbetrag</u>	40
9. <u>Zahlungsnachweise</u>	42
9.1 Bedeutung der Zahlungsnachweise	42
9.2 Entgegennahme von Zahlungsmitteln durch Bedienstete	43
9.3 Zahlungsanzeige	43
9.4 Gebührenstempler	44
9.5 Gerichtskostenstempler	45

9.6 Zahlung mittels Scheck.....	46
9.7 Behandlung der Zahlungsnachweise bei Rückerstattung	46

Teil II – Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz

1. <u>Allgemeines</u>	51
1.1 Anspruchsberechtigte.....	51
1.2 Heranziehung	54
1.3 Geltendmachung und Erlöschen des Anspruchs.....	55
1.4 Belehrungspflicht bzgl. der Geltendmachung des Anspruchs.....	61
1.5 Fristverlängerung	61
1.6 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand	63
1.7 Verjährung	64
1.8 Vorschuss	65
1.9 Gerichtliche Festsetzung.....	66
1.10 Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör.....	68
1.11 Elektronische Akte und elektronisches Dokument.....	68
1.12 Rechtsbehelfsbelehrung	69
2. <u>Gemeinsame Vorschriften</u>	70
2.1 Fahrtkostenersatz	70
2.1.1 Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel	71
2.1.2 Benutzung eines Kraftfahrzeugs.....	73
2.1.3 Reisen während der Termindauer	74
2.1.4 Anderer An- oder Rückreiseort	75
2.2 Tagegeld und Übernachtungskosten.....	75
2.2.1 Tagegeld	75
2.2.2 Übernachtungskosten.....	79
2.2.3 Einbehaltung eines Teils des Tagegeldes	79

2.3 Ersatz für sonstige Aufwendungen	81
2.3.1 Diverse Auslagen.....	82
2.3.2 Vertretungskosten.....	82
2.3.3 Kosten notwendiger Begleitpersonen.....	83
2.3.4 Kopien und Ausdrucke	84
2.3.5 Elektronische Dateien.....	86
3. <u>Entschädigung von Zeugen</u>	88
3.1 Allgemeines	88
3.2 Entschädigung für Verdienstaussfall.....	89
3.3 Entschädigung für Nachteile bei der Haushaltsführung	93
3.4 Entschädigung für Zeitversäumnis	97
4. <u>Entschädigung Dritter (§ 23 JVEG)</u>.....	99
5. <u>Entschädigung von ehrenamtlichen Richtern</u>.....	100
5.1 Allgemeines	101
5.2 Entschädigung für Zeitversäumnis	101
5.3 Entschädigung für Nachteile bei der Haushaltsführung	102
5.4 Entschädigung für Verdienstaussfall.....	102
6. <u>Vergütung von Sachverständigen, Dolmetschern und Übersetzern</u>	103
6.1 Allgemeines	103
6.2 Ersatz für besondere Aufwendungen.....	105
6.2.1 Notwendige besondere Kosten	105
6.2.2 Fotos.....	106
6.2.3 Schriftliche Fertigung des Originalgutachtens	108
6.2.4 Umsatzsteuer.....	109
6.3 Honorar des Sachverständigen.....	109

6.3.1 Allgemeine Regelungen	109
6.3.2 Zuordnung zu keiner oder zu verschiedenen Honorargruppen	111
6.3.3 Gutachten durch den vorläufigen Insolvenzverwalter.....	111
6.3.4 Medizinische Sachverständigenleistungen.....	112
6.4 Honorar des Dolmetschers.....	113
6.5 Honorar des Übersetzers	114
6.6 Besondere Vergütung.....	116
6.6.1 Allgemeine Voraussetzungen.....	116
6.6.2 Zustimmung nur einer Partei / eines Beteiligten	117
6.6.3 Parteien oder Beteiligte mit Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe.....	117
6.7 Wegfall oder Beschränkung des Vergütungsanspruchs	118
6.7.1 Verletzung der Anzeigepflicht von Ablehnungsgründen.....	118
6.7.2 Nicht ordnungsgemäße Leistungserbringung.....	118
6.7.3 Verstoß gegen die Hinweispflicht bei Missverhältnis der Kosten.....	119
6.7.4 Verstoß gegen die Hinweispflicht bei Überschreitung des Auslagenvorschusses	119
7. <u>Anspruchsberechtigte aus dem Ausland</u>.....	119

Teil III – Haushalts- und Kassenwesen

(Speziell für Bayern)

1. <u>Der Haushaltsplan</u>.....	123
1.1 Allgemeine Grundsätze.....	123
1.2 Gliederung des Haushaltsplans	123
1.2.1 Einzelpläne	123

1.2.2 Gesamtplan	125
2. <u>Unterschriftsbefugnisse</u>	125
2.1 Anordnungsbefugnis in Verwaltungssachen	125
2.2 Anordnungsbefugnis in Rechtssachen	126
2.3 Sachliche Richtigkeit	126
2.4 Rechnerische Richtigkeit	127
2.5 Zusammenfassung von sachlicher und rechnerischer Richtigkeit.....	127
3. <u>Annahme und Leistung von Zahlungen</u>.....	127
4. <u>Kassenanordnungen allgemein</u>	128
5. <u>Auszahlungsanordnung</u>	128
5.1 Allgemeines zur Auszahlungsanordnung	128
5.2 Berichtigung der Auszahlungsanordnung.....	129
5.2.1 Auszahlungsanordnung befindet sich noch bei der anordnenden Stelle	129
5.2.2 Auszahlungsanordnung befindet sich bereits bei der Kasse	129
5.3 Grundsatz der unbaren Auszahlung.....	129
5.4 Grundsatz der beschleunigten Anweisung.....	130
6. <u>Zahlstellen der bayerischen Justizverwaltung</u>	130
6.1 Aufgaben.....	130
6.2 Dienstaufsicht.....	131

1. Einführung

1.1 Kostenrecht

Unter **Kostenrecht im weiteren Sinne** versteht man die Kostengesetzgebung durch den Bund.

Als Teil des gerichtlichen Verfahrensrechts gehört das Kostenrecht nach Art. 74 Nr. 1 GG zur konkurrierenden Gesetzgebung. Der Bund hat von seiner Gesetzgebungsbefugnis durch die bundeseinheitlichen Kostengesetze, insbesondere dem Gerichtskostengesetz (GKG), dem Gesetz über Gerichtskosten in Familiensachen (FamGKG) und dem Gerichts- und Notarkostengesetz (GNotKG) gebrauch gemacht, so dass Landesrecht neben den Bundesgesetzen nur gilt, soweit das Bundesrecht es ausdrücklich zulässt.

Kostenrecht im engeren Sinn ist die praktische Anwendung des in den Kostengesetzen bestimmten Kostenrechts im Einzelfall durch Berechnung der angefallenen Kosten durch den Kostenbeamten.

Die **Durchführung des Kostenrechts** ist Ländersache (Art. 83 GG). Die Länder haben zur Durchführung der Kostengesetze eine Reihe von Verwaltungsvorschriften erlassen. Von besonderer Bedeutung im Bereich des Kostenrechts ist dabei die bundeseinheitlich beschlossene, von den Ländern durch besondere Anordnung in Kraft gesetzte **Kostenverfügung (KostVfg)**. In Bayern gelten nebenher auch noch die **Ergänzungsbestimmungen zur Kostenverfügung (ErgKostVfg)**, welche einige besondere Regelungen für Bayern enthalten.

Die Kostenverfügung ist kein Kostengesetz (wie GKG / FamGKG / GNotKG), sondern nur eine Verwaltungsverordnung. In ihrer Eigenschaft als Durchführungsbestimmung zu den Kostengesetzen **bindet sie nur den Kostenbeamten und die Justizverwaltung**, nicht aber die Gerichte, wengleich sie auch für diese von Bedeutung ist.

Für den Kostenbeamten enthält die KostVfg wichtige Verwaltungsanordnungen, z.B. bzgl. des Kostenansatzes, der Feststellung der Kostenschuldner, des Inhalts der Kostenrechnung usw.

1.2 Gerichtskosten

Gerichtskosten sind eine öffentlich-rechtliche Kostenforderung des Bundes (in Verfahren vor dem BGH) bzw. des Landes (in Verfahren vor dessen Gerichten), durch welche die Tätigkeit der Gerichte abgegolten wird.

Gerichtskosten setzen sich zusammen aus Gebühren und Auslagen (siehe § 1 Abs. 1 GKG, § 1 Abs. 1 FamGKG, § 1 Abs. 1 GNotKG). **Gebühren** sind Pauschalbeträge, welche für die Durchführung von Gerichtsverfahren erhoben werden. **Auslagen** sind die dem Staat bei Erfüllung seiner Aufgaben im Einzelfall entstandenen Aufwendungen (z. B. Zeugenentschädigungen, Zustellungskosten etc.).

Gerichtskosten werden für die Staatskasse vom Kostenbeamten geltend gemacht, Nrn. 2, 4 KostVfg bzw. §§ 2, 4 KostVfg.

1.3 Kodifikationsgrundsatz

Der sog. Kodifikationsgrundsatz besagt, dass Gerichtskosten nur in dem Umfang erhoben werden, als die Kostengesetze die Erhebung vorsehen (§ 1 GKG, § 1 FamGKG, § 1 GNotKG).

Für prozessuale Handlungen oder Vorgänge, für welche das betreffende Kostengesetz keine Gebühren und Auslagen vorsieht, können also keine Gerichtskosten erhoben werden.

2. Kostenansatz

2.1 Allgemeines

Der Kostenansatz besteht in der Aufstellung der Kostenrechnung. Er hat

- die Feststellung der angefallenen Gerichtskosten,
- die Feststellung des Kostenschuldners sowie
- (sofern die Kostenforderung noch nicht beglichen ist) die Verfügung der Art der Einziehung (ob die Kosten mit oder ohne Sollstellung angefordert werden sollen) zum Inhalt, Nrn. 4.1 und 4.2 KostVfg bzw. § 4 Abs. 1 und 2 KostVfg.

Der Kostenansatz ist ein **Justizverwaltungsakt**, mit dem die angefallenen Gerichtskosten vom Kostenschuldner eingefordert werden.

Der Kostenansatz erfasst nur die vom Kostenschuldner zu leistenden Gerichtskosten und betrifft somit also **nur das Verhältnis zwischen Staatskasse und Kostenschuldner.**

Er erfasst **nicht das kostenrechtliche Erstattungsverhältnis zwischen den Parteien** eines Verfahrens. Die kostenrechtliche Erstattung zwischen den Parteien findet im sog. Kostenfestsetzungsverfahren statt. Nach §§ 103 ff. ZPO für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten (für Familiensachen i.V.m. § 85 FamFG) bzw. § 464b StPO für Strafsachen stellt der Rechtspfleger (§ 21 RPflG) durch **Kostenfestsetzungsbeschluss** im jeweiligen Einzelfall die Höhe der Gerichtskosten und außergerichtlichen Kosten fest, die ein Beteiligter einem anderen Beteiligten zu erstatten hat.

Beispiel:

In einem Zivilprozessverfahren werden mit Urteil dem Beklagten die Kosten des Verfahrens auferlegt.

Die dem Kläger entstandenen außergerichtlichen Kosten (z.B. seine Rechtsanwaltskosten, evtl. Verdienstausfall und Fahrtkosten für die Teilnahme am Termin) sowie vom Kläger geleistete und auf die Kostenschuld des Beklagten verrechnete Gerichtskostenvorschüsse kann sich der Kläger nun gegen den Beklagten im Rahmen des Kostenfestsetzungsverfahrens durch Beschluss festsetzen lassen. Für die Kostenfestsetzung ist der Rechtspfleger zuständig.

Der Kostenbeamte hingegen ist nur für den Ansatz der Gerichtskosten zuständig, nicht also für das Kostenfestsetzungsverfahren.

Ein Kostenansatz unterbleibt

- bei Kostenbefreiung des Kostenschuldner (§ 2 GKG, § 2 FamGKG, § 2 GNotKG),
- gegenüber der Partei, der Prozesskostenhilfe / Verfahrenskostenhilfe ohne Zahlungsbestimmung bewilligt wurde, 3.1 DB-PKH,
- bei dauerndem Unvermögen des Kostenschuldners zur Zahlung, Nr. 10 KostVfg bzw. § 10 KostVfg.

Zum Kostenansatz gehören auch die Vorschussberechnung (z.B. die Berechnung der nach § 12 GKG zu leistenden Gerichtskostenvorschüsse) und die Verrechnung von geleisteten Zahlungen in der Schlusskostenrechnung.

2.2 Zeitpunkt des Kostenansatzes

Gemäß Nr. 15.1 KostVfg bzw. § 15 Abs. 1 KostVfg sind Kosten **alsbald nach Fälligkeit** anzusetzen bzw. Kostenvorschüsse zu berechnen, sobald sie zu leisten sind.

Maßgebende Regelungen über die Fälligkeit von Gerichtskosten sind enthalten in

- §§ 6 ff. GKG für den Bereich der streitigen Gerichtsbarkeit,
- §§ 9 ff. FamGKG in Familiensachen sowie
- §§ 8 ff. GNotKG für den Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Diese gesetzlichen Fälligkeitsbestimmungen werden durch die Bestimmungen der Nrn. 15, 16 KostVfg bzw. §§ 15, 16 KostVfg ergänzt, z.B.

- sind Auslagen in der Regel erst bei Beendigung des Rechtszugs anzusetzen, wenn kein Verlust für die Staatskasse zu befürchten ist, § 15.2 KostVfg bzw. § 15 Abs. 2 KostVfg,
- ist die Gebühr für die Durchführung des Insolvenzverfahrens in der Regel nach Durchführung des Berichtstermins anzusetzen, Nr. 16.1.1 KostVfg bzw. § 16 I Abs. 1 KostVfg,
- können die bei Vormundschaften und Dauerbetreuungen und – pflegschaften zu Beginn eines jeden Kalenderjahres fällig werdenden Gebühren, wenn kein Verlust für die Staatskasse zu besorgen ist, bei der Prüfung der jährlichen Rechnungslegung angesetzt werden, Nr. 16.2 KostVfg bzw. § 16 II KostVfg.

Die Verpflichtung zur Zahlung von Kostenvorschüssen ist im Wesentlichen enthalten in

- §§ 12 – 18 GKG für den Bereich der streitigen Gerichtsbarkeit,
- §§ 12 – 17 FamGKG in Familiensachen sowie
- §§ 13 – 17 GNotKG für den Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Als Folge der Fälligkeitsbestimmungen und der Vorschussregelung ergibt sich - vor allem in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in Familiensachen -, dass in einem und demselben Verfahren unter Umständen mehrere Kostenrechnungen aufzustellen sind.

Beispiel:

Im Zivilprozessverfahren wird Klage eingereicht. Gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 GKG wird der hierfür fällige Vorschuss vom Kläger angefordert (1. Kostenansatz: hier Vorschussanforderung).

Das Verfahren wird durch Endurteil erledigt. Nach Erlass des Urteils ist sodann unter Berücksichtigung des gezahlten Vorschusses die Schlusskostenrechnung (2. Kostenansatz) zu erstellen.

Eine **Schlusskostenrechnung** (= Kostenrechnung nach Beendigung des Verfahrens) ist gemäß Nr. 26.9 KostVfg bzw. § 26 Abs. 9 KostVfg unverzüglich zu erstellen, wenn sich die endgültig festgestellte Kostenschuld mit dem Betrag der geleisteten Vorschüsse nicht deckt.

2.3 Örtliche und sachliche Zuständigkeit

2.3.1 Örtliche und sachliche Zuständigkeit im Bereich des GKG

Im Bereich des GKG werden gemäß § 19 Abs. 1 GKG die Kosten des ersten Rechtszuges beim Gericht des ersten Rechtszuges angesetzt; die Kosten des Rechtsmittelverfahrens werden beim Rechtsmittelgericht angesetzt.

Beispiel:

In einem Zivilrechtsstreit erlässt das Amtsgericht in 1. Instanz ein Endurteil. Gegen dieses Urteil wird sodann Berufung zum Landgericht eingelegt.

Die Kosten der 1. Instanz werden beim Amtsgericht angesetzt, § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GKG.

Die Kosten der 2. Instanz werden beim Landgericht abgerechnet, § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GKG.

Sind Kosten bei einem ersuchten Gericht (z. B. Beweisaufnahme durch den ersuchten Richter am Rechtshilfegericht, § 362 ZPO) angefallen, so sind diese Kosten bei dem Gericht anzusetzen, bei dem das Verfahren anhängig ist, § 19 Abs. 1 Satz 2 GKG.

1. Allgemeines

1.1 Anspruchsberechtigte

Das Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG) regelt die Vergütung bzw. Entschädigung von

- Sachverständigen,
- Dolmetschern,
- Übersetzern,
- ehrenamtlichen Richtern sowie
- Zeugen und Dritter.

Von **Vergütung** spricht man hierbei, wenn jemand für erbrachte Leistungen bezahlt wird. Eine Vergütung erhalten daher Sachverständige, Dolmetscher und Übersetzer.

Zeugen (auch sachverständige Zeugen), ehrenamtliche Richter und Dritte (im Sinne des § 23 JVEG) erhalten eine **Entschädigung** als finanziellen Ausgleich von Nachteilen, die ihnen infolge ihrer Hinzuziehung entstanden sind.

Zur Unterscheidung der oben genannten Anspruchsberechtigten hier jeweils eine kurze Definition:

Sachverständiger: Ein Sachverständiger hat dem Richter die Kenntnis von Erfahrungssätzen zu übermitteln oder bestimmte Tatsachen auf Grund solcher Erfahrungssätze zu beurteilen.

Dolmetscher: Ein Dolmetscher ist, wer mündliche (manchmal auch schriftliche) Erklärungen durch eine mündliche Übertragung in eine andere Sprache der anderen Seite verständlich macht oder die Verständigung mit tauben oder stummen Personen vermittelt.

Übersetzer: Ein Übersetzer überträgt einen schriftlichen Text schriftlich in eine andere Sprache.

Ehrenamtliche Richter sind Laienrichter, Schöffen (in Strafsachen), §§ 28 ff. GVG. (Auch an der Kammer für Handelssachen gibt es ehrenamtliche Richter, § 105 GVG. Diese werden jedoch nicht nach dem JVEG entschädigt, § 1 Abs. 1 Nr. 2 JVEG, sondern erhalten eine Entschädigung nach § 107 GVG.)

Zeuge: Ein Zeuge ist eine natürliche Person, die kraft ihrer Erinnerung frühere Wahrnehmungen schildert, also von ihm beobachtete Tatsachen

oder Zustände bekundet.

Sachverständiger Zeuge: Ein sachverständiger Zeuge bekundet Tatsachen auf Grund seiner früheren Wahrnehmung. Er vermag dies aber nur auf Grund seiner besonderen Fachkenntnisse. (Gleich vorweg: Eine separate Vergütung / Entschädigung für einen „sachverständigen Zeugen“ gibt es im JVEG nicht. Der Sachbearbeiter [Richter etc.] hat zu entscheiden, ob der sachverständige Zeuge als Zeuge zu entschädigen oder als Sachverständiger zu vergüten ist. In der Regel wird es sich wohl um eine Zeugenaussage gehandelt haben.)

Dritte im Sinne des § 23 JVEG sind unbeteiligte Personen (private Einzelpersonen oder Körperschaften), die ohne Zeugen oder Sachverständige zu sein zu Beweis Zwecken in Anspruch genommen werden (z.B. ein Telekommunikationsunternehmen, dass Auskünfte über Verbindungsdaten erteilt).

Wer in welcher Funktion tätig geworden ist, entscheidet der jeweilige Sachbearbeiter (in der Regel der Richter, aber auch u. U. der Rechtspfleger oder Gerichtsvollzieher). Die Zuordnung ist von enormer Bedeutung, da sich hiernach die Höhe und die Modalitäten der Vergütung bzw. Entschädigung richten.

Für den Anweisungsbeamten besteht hier kein Problem, da der Sachbearbeiter anordnet, als was (Zeuge, Sachverständiger etc.) der Anspruchsberechtigte bestimmungsgemäß zu entschädigen ist.

Die Anspruchsberechtigten erhalten eine **Vergütung bzw. Entschädigung nur nach den Bestimmungen des JVEG** (§ 1 Abs. 1 Satz 2 JVEG). Es ist also keine Bezahlung nach sonstigen Gebührenordnungen oder Preisrichtlinien möglich.

Beispiel:

Ein Arzt hat für ein gerichtliches Verfahren ein psychologisches Gutachten erstattet.

Darf er hierfür seine Kosten nach der GOÄ (Gebührenordnung für Ärzte) abrechnen?

Nein! Es muss nach dem JVEG abrechnen, § 1 Abs. 1 Satz 2 JVEG.

Bei Sachverständigen, Dolmetschern und Übersetzern **steht der Anspruch auf Vergütung immer demjenigen zu, der beauftragt wurde** (§ 1 Abs. 1 Satz 3 JVEG).

Beispiel:

Das Übersetzungsbüro Weingart wurde vom Gericht mit der Übersetzung eines Textes beauftragt. Der beim Übersetzungsbüro angestellte Michael Müller übersetzt den Text und sendet die Übersetzung zusammen mit der Rechnung für die erbrachte Leistung an das Gericht.

Wird die Vergütung an Michael Müller ausgezahlt?

Nein! Es wurde nicht Michael Müller, sondern das Übersetzungsbüro Weingart mit der Übersetzung beauftragt. Daher wird die Vergütung an das Übersetzungsbüro ausgezahlt, § 1 Abs. 1 Satz 3 JVEG.

Gemäß § 1 Abs. 2 JVEG ist es auch möglich, **Behörden oder sonstige öffentliche Stellen für Sachverständigenleistungen** heranzuziehen. Falls hierbei im Einzelfall Zweifel bestehen, ob die Vergütung an die Behörde oder den Behördenangehörigen selbst zu zahlen ist, empfiehlt sich die Zahlung an die Behörde. Zudem ist an herangezogene Behörden etc. nicht immer eine Vergütung auszus zahlen. Auf Grund haushaltsrechtlicher Vorschriften ist es im Einzelfall nämlich möglich, dass eine Kostenerstattung unterbleibt. In solchen Fällen teilt die herangezogene Behörde lediglich ihre Kosten mit, VV 2.4 zu Art. 61 BayHO. Diese Kostenmitteilung ist zu den Sachakten zu nehmen, da die Kosten später ggf. dem Kostenschuldner des Verfahrens auferlegt werden können.

Gemäß § 50 Abs. 2 JGG erhalten im **Jugendstrafverfahren** auch die **Erziehungsberechtigten / gesetzlichen Vertreter** des Angeklagten eine Entschädigung wie Zeugen, wenn sie zur Hauptverhandlung geladen werden.

Bei **unmittelbar geladenen Personen** im Strafverfahren (§§ 220 Abs. 3, 386 Abs. 2 StPO) bzw. bei **mitgebrachten Personen** im Zivilverfahren entscheidet über die Anspruchsberechtigung der Richter.

Bei **versehentlich geladenen, abgeladenen oder verspätet erschienenen Personen** ist jeweils das Verschulden zu prüfen. Es ist z.B. denkbar, dass die Abladung einen Zeugen nicht mehr rechtzeitig erreicht und dieser daher (ohne sein Verschulden) trotzdem bei Gericht erscheint. In einem sol-

chen Fall ist ihm sicherlich eine Entschädigung ausbezahlen. Anders sieht es aus, wenn ein Zeuge verspätet erscheint und seine Vernehmung wegen der Verspätung nicht mehr durchführbar ist. Nach überwiegender Meinung steht diesem Zeugen nur dann eine Entschädigung zu, wenn die Verspätung unverschuldet war.

1.2 Heranziehung

Eine Vergütung bzw. Entschädigung nach dem JVEG **steht einem Anspruchsberechtigten** (mit Ausnahme der ehrenamtlichen Richter) gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 JVEG **nur dann zu, wenn er**

- vom Gericht,
- von der Staatsanwaltschaft,
- von der Finanzbehörde (wenn diese das Ermittlungsverfahren selbst durchführt),
- von der Verwaltungsbehörde (in Verfahren bzgl. Ordnungswidrigkeiten) oder
- von einem Gerichtsvollzieher herangezogen wurde.

Unter „herangezogen“ versteht man, dass jemand auf Grund einer Ladung oder eines Auftrags für die oben genannten Stellen tätig geworden ist. Dies gilt auch, wenn z.B. ein Zeuge eine Beweisfrage schriftlich beantworten soll oder wenn er zwangsweise vorgeführt wurde. Auch wenn sich ein erteilter Auftrag zur Erstellung eines Gutachtens durch Klagerücknahme erledigten sollte, war der Auftrag dennoch erteilt, der Sachverständige also herangezogen; er ist somit anspruchsberechtigt. Wurde jemand zum Termin geladen, jedoch dort nicht vernommen, war er dennoch durch die Ladung herangezogen und hat Anspruch auf Vergütung bzw. Entschädigung.

Ehrenamtliche Richter erhalten gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 JVEG eine Entschädigung, wenn sie bei den ordentlichen Gerichten und den Gerichten für Arbeitssachen sowie bei den Gerichten der Verwaltungs-, der Finanz- und der Sozialgerichtsbarkeit tätig waren. Dies gilt jedoch nicht für ehrenamtliche Richter in Handelssachen, in berufsgerichtlichen Verfahren oder bei Dienstgerichten.

Eine Vergütung bzw. Entschädigung nach dem in **Deutschland** geltenden JVEG kann selbstverständlich nur erfolgen, wenn die Heranziehung durch eine deutsche Behörde bzw. Gerichtsvollzieher erfolgt ist.

Auf die **Staatsangehörigkeit** des Anspruchsberechtigten kommt es dabei aber natürlich nicht an.

Wird jemand durch eine **Behörde im Ausland** herangezogen, erhält er seine Bezahlung bzw. seinen finanzielle Ausgleich nach den dort geltenden Vorschriften.

1.3 Geltendmachung und Erlöschen des Anspruchs

Der Anspruch auf Vergütung bzw. Entschädigung erlischt, wenn er nicht **binnen 3 Monaten** bei der heranziehenden oder beauftragten Stelle geltend gemacht wird, § 2 Abs. 1 Satz 1 JVEG. Für die Fristberechnung gelten die §§ 186 ff. BGB.

Der Beginn dieser Frist ist jedoch von Fall zu Fall unterschiedlich.

Bei **schriftlichen Aufträgen** (schriftliches Sachverständigengutachten, Übersetzung eines Textes) beginnt die Frist mit **Eingang** des Gutachtens / der Übersetzung bei Gericht, § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 JVEG. Entsprechendes gilt für eine schriftliche Zeugenaussage.

Beispiel:

Ein Sachverständiger wurde mit der Erstellung eines schriftlichen Gutachtens beauftragt. Sein Gutachten geht am 10. Januar 2017 bei Gericht ein. Eine Rechnung lag dem Gutachten nicht bei.

Bis wann muss der Sachverständige seine Rechnung eingereicht haben?

Fristbeginn: 10. Januar 2017 (§ 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 JVEG, § 187 Abs. 1 BGB)

Frist: 3 Monate (§ 2 Abs. 1 Satz 1 JVEG)

Fristende: 10. April 2017, 24:00 Uhr (§ 188 Abs. 2 1. Alt. BGB)

Der Sachverständige muss seine Rechnung bis spätestens 10. April 2017 eingereicht haben.

Bei **persönlicher Vernehmung** (als Sachverständiger oder als Zeuge) **oder Zuziehung** (als Dolmetscher) beginnt die Frist mit dem **Ende der Vernehmung bzw. Zuziehung**, § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 JVEG.

Beispiel:

Ein Zeuge wurde zum Termin am 14. Dezember 2016 um 09:30 Uhr geladen. Er erschien pünktlich, wurde vernommen und um 10:05 Uhr wieder entlassen.

Bis wann kann der Zeuge Antrag auf Entschädigung stellen?

Fristbeginn: 14. Dezember 2016 (§ 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 JVEG, § 187 Abs. 1 BGB)

Frist: 3 Monate (§ 2 Abs. 1 Satz 1 JVEG)

Fristende: 14. März 2017, 24:00 Uhr (§ 188 Abs. 2 1. Alt. BGB)

Der Zeuge kann bis 14. März 2017 (Eingang bei Gericht) seinen Entschädigungsantrag stellen.

Zu den oben genannten Fällen (schriftliche Beauftragung bzw. persönliche Vernehmung / Zuziehung) gibt es zwei Besonderheiten:

Bei vorzeitiger Beendigung der Heranziehung / des Auftrags in den oben genannten Fällen (z.B. weil das in Auftrag gegebene Sachverständigen-gutachten auf Grund Klagerücknahme nun nicht mehr benötigt wird) beginnt die Frist mit der Bekanntgabe der Erledigung an den Berechtigten, § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 JVEG.

Wird der Berechtigte **in demselben Verfahren**, in gerichtlichen Verfahren **im selben Rechtszug, mehrfach herangezogen**, ist für den Beginn aller Fristen die letzte Heranziehung maßgebend, § 2 Abs. 1 Satz 3 JVEG.

Beispiel:

Ein Sachverständiger wird mit der Erstellung eines schriftlichen Gutachtens beauftragt. Das schriftliche Gutachten geht am 22. November 2016 bei Gericht ein. Eine Rechnung des Sachverständigen ist dem Gutachten nicht beigelegt.

Nachdem die Parteien zum Gutachten Stellung genommen haben, wird der Sachverständige mit der Erstellung eines Ergänzungsgutachtens beauftragt. Das schriftliche Ergänzungsgutachten geht (ebenfalls ohne beigelegter Rechnung) am 23. Januar 2017 bei Gericht ein.

Bis wann kann der Sachverständige jeweils seine Vergütung für das

Hauptgutachten und für das Ergänzungsgutachten geltend machen?

Die Frist bzgl. beider Gutachten beginnt am 23. Januar 2017, § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, Satz 3 JVEG, § 187 Abs. 1 BGB.

Frist: 3 Monate (§ 2 Abs. 1 Satz 1 JVEG)

Fristende: eigentlich Sonntag, 23. April 2017, 24:00 Uhr (§ 188 Abs. 2 1. Alt. BGB)

Aber gemäß § 193 BGB darf die Frist nicht am Sonntag ablaufen!

Daher Fristablauf: Montag, 24. April 2017, 24:00 Uhr

Der Sachverständige kann also seine Vergütung bzgl. beider Gutachten bis 24. April 2017 geltend machen.

Soviel zu diesen Besonderheiten; nun weiter mit dem Fristbeginn bzgl. der restlichen Anspruchsberechtigten:

Bei einer **Maßnahme durch „Dritte“ im Sinne des § 23 JVEG** beginnt die Frist mit **Beendigung der Maßnahme**, § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 JVEG. Ist beispielsweise ein Telekommunikationsunternehmen mit einer Abhörmaßnahme beauftragt worden, so beginnt die Frist zur Geltendmachung des Anspruchs mit Beendigung der Abhörmaßnahme.

Bei **ehrenamtlichen Richtern** oder ihnen gleichgestellte Personen (§ 1 Abs. 4 JVEG) beginnt die Frist mit **Beendigung der Amtsperiode**, § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 JVEG.

Beispiel:

Ein Schöffe nimmt an einer Hauptverhandlung am 18. Mai 2016 teil. Seine Amtsperiode endet am 31.12.2016.

Bis wann kann der Schöffe seine Entschädigung für die Teilnahme an der Hauptverhandlung vom 18. Mai 2016 geltend machen?

Fristbeginn: 31. Dezember 2016 (§ 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 JVEG, § 187 Abs. 1 BGB)

Frist: 3 Monate (§ 2 Abs. 1 Satz 1 JVEG)

Fristende: 31. März 2017, 24:00 Uhr (§ 188 Abs. 2 1. Alt. BGB)

Der Schöffe kann seine Entschädigung bis 31. März 2017 geltend machen.

Für alle Anspruchsberechtigten gilt:

Verzichtet ein Anspruchsberechtigter auf Vergütung oder Entschädigung, verliert er seinen Anspruch.

Um Anspruchsberechtigten (vor allem Zeugen) die schriftliche Antragstellung zu erleichtern, wurde das Formblatt HKR 69 entwickelt. In vielen Justiz-EDV-Programmen ist dieses Formblatt bereits mit in die Auszahlungsanordnung eingearbeitet und wird so dem Anspruchsberechtigten spätestens bei Entlassung ausgehändigt. Sofern dies nicht der Fall ist, kann das zweiseitige Formblatt KHR 69 in Bayern über das Verwaltungsportal ausgedruckt werden:

An das
_____gericht

Antrag auf Zeugenentschädigung
 Sachverständigenvergütung

Wichtiger Hinweis:
Entschädigung und Vergütung werden nur auf Verlangen gewährt. Ihr Anspruch erlischt, wenn Sie ihn nicht binnen 3 Monaten nach Beendigung der Vernehmung bei dem zuständigen Gericht geltend machen. Um die Frist nicht zu versäumen, sollten Sie diesen Antrag alsbald einreichen.

Verfahren		Geschäftsnummer
Finvernahme am	in	
Name, Vorname d. Antragstellers/ Antragstellerin		Telefon
Ausübter Beruf und Ort der Arbeitsstelle		
Wohnschrift		
Kontonummer	Geldinstitut	Bankleitzahl

Angaben zur Berechnung der Entschädigung bzw. Vergütung:

1. Weggang von der Wohnung oder Arbeitsstelle _____ Uhr am _____ (Datum)
 Rückkunft in die Wohnung oder zur Arbeitsstelle _____ Uhr am _____ (Datum)
 Zeitpunkt des Gerichtstermins _____ Uhr am _____ (Datum)
 Zeitpunkt der Entlassung durch das Gericht _____ Uhr am _____ (Datum)

2. Fahrtkostensatz

Bahn – einschließlich Auslagen für Platzreservierung und Gepäckbeförderung –
 (bitte Fahrkarte u. sonstige Nachweise beifügen), Bus, Straßenbahn _____ Euro

Fahrt mit eigenem o. unentgeltlich zur Nutzung überlassenen Kfz
 _____ km (Gesamtstrecke Hin- und Rückfahrt) _____ Euro

Fahrt gegen Entgelt mit fremdem Kfz – z. B. Taxi – _____ km Gesamtstrecke
 (Hin- und Rückfahrt) _____ Euro

Regelmäßig anfallende bare Auslagen bei Fahrt mit Kfz (z. B. Parkentgelte) _____ Euro

3. Sonstige notwendige Aufwendungen und besondere Auslagen (bitte genau erklären und aufschlüsseln,
 z. B. Kopierkosten bei Sachverständigen, Übernachtungskosten)

_____ Euro
 _____ Euro
 _____ Euro

Ziffern 4 und 5 gelten nur für Zeuginnen und Zeugen:

4. Verdienstaussfall (bitte Verdienstaussfallbescheinigung
 – siehe Anlage zur Ladung – beifügen) _____ Euro

5. Nachteilsentschädigung bei Haushaltsführung:
 Ich führe einen Haushalt für mehrere Personen ohne erwerbstätig zu sein Ja Nein
 Ich führe einen Haushalt für mehrere Personen und bin teilzeitbeschäftigt Ja Nein
 (tgl. von _____ Uhr bis _____ Uhr)

Ziffer 6 gilt nur für Sachverständige:

6. Sachgebiets- und Leistungsbeschreibung
 Sachgebiet: _____
 Bezeichnung d. Leistung: _____

Ich versichere, dass mir Auslagen in der angegebenen Höhe tatsächlich entstanden sind und erkläre, dass ich keinen Vorschuss erhalten habe und dass ich am Tag der Einvernahme außer in dieser Sache keine / die unten angegebenen Termine wahrgenommen habe.

Ort, Datum _____ Unterschrift _____

	Bezeichnung und Sitz der Behörde	Zeitpunkt der	
		Vorladung	Entlassung
1			
2			
3			

1.4 Belehrungspflicht bzgl. der Geltendmachung des Anspruchs

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 HS 2 JVEG ist der Anspruchsberechtigte darüber zu belehren,

- dass der Anspruch erlischt, wenn er nicht binnen drei Monaten bei der heranziehenden Stelle geltend gemacht wird und
- wann die Frist zur Geltendmachung beginnt.

Entsprechende Belehrungen sind meist bereits in die Ladungstexte bzw. Texte bei Beauftragung eines Sachverständigen eingearbeitet.

Fehlt aber die Belehrung oder war sie fehlerhaft und versäumt der Anspruchsberechtigte die Frist zur Geltendmachung, muss das Gericht auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewähren, § 2 Abs. 2 Satz 2 JVEG. (Zur Wiedereinsetzung in den vorigen Stand siehe Teil II Nr. 1.6 dieses Lehrbuchs.)

1.5 Fristverlängerung

Auf begründeten Antrag des Anspruchsberechtigten kann die dreimonatige Frist zur Geltendmachung von der heranziehenden oder beauftragenden Stelle auch verlängert werden, § 2 Abs. 1 Satz 4 JVEG.

Eine Begründung könnte z.B. eine Erkrankung sein oder beim Sachverständigen, welcher sich eines anderen Kollegen „bedient“ hat, das Ausstehen der Rechnung des Kollegen.

Der Antrag auf Fristverlängerung selbst muss allerdings innerhalb der dreimonatigen Frist zur Geltendmachung gestellt werden.

Gibt die heranziehende / beauftragende Stelle dem Antrag statt, errechnet sich die Frist nach der Höhe der Verlängerung.

Lehnt die heranziehende / beauftragende Stelle den Antrag allerdings ab, muss der Fristverlängerungsantrag unverzüglich dem nach § 4 Abs. 1 JVEG für die Festsetzung der Vergütung oder Entschädigung zuständigen Gericht (siehe hierzu Teil II Nr. 1.9 dieses Lehrbuchs) **vorgelegt** werden, damit dieses über den Antrag entscheidet, § 2 Abs. 1 Satz 4 HS 2 JVEG. Die dortige Entscheidung (durch Beschluss) ist unanfechtbar.

Weist das gemäß § 4 Abs. 1 JVEG zuständige Gericht den Fristverlängerungsantrag zurück und ist die dreimonatige Frist zur Geltendma-

chung bereits abgelaufen, kann der Anspruchsberechtigte seinen Anspruch noch binnen zwei Wochen ab Bekanntgabe des zurückweisenden Beschlusses bei der heranziehenden / beauftragenden Stelle geltend machen, § 2 Abs. 1 Satz 5 JVEG. Das bedeutet, dass **der Beschluss, welcher den Antrag auf Fristverlängerung ablehnt, zugestellt werden muss!** Wird auch diese zweiwöchige Frist nach Zustellung versäumt, erlischt der Anspruch.

Beispiel:

Ein Sachverständiger erstattet ein schriftliches Gutachten. Das Gutachten geht am 19. Oktober 2016 bei Gericht ein. Eine Rechnung lag dem Gutachten nicht bei.

Bis wann kann der Sachverständige seine Vergütung geltend machen?

Fristbeginn: 19. Oktober 2016 (§ 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 JVEG, § 187 Abs. 1 BGB)

Frist: 3 Monate (§ 2 Abs. 1 Satz 1 JVEG)

Fristende: 19. Januar 2017, 24:00 Uhr (§ 188 Abs. 2 1. Alt. BGB)

Der Sachverständige kann seine Vergütung bis 19. Januar 2017 geltend machen.

Am 12. Januar 2017 stellt der Sachverständige Antrag auf Verlängerung der Frist zur Geltendmachung seines Anspruchs um zwei Monate. Die heranziehende Stelle lehnt diesen Antrag am 17. Januar 2017 ab und legt die Akte am gleichen Tag dem gemäß § 4 Abs. 1 JVEG zuständigen Gericht vor. Dieses lehnt den Fristverlängerungsantrag mit Beschluss vom 20. Januar 2017 ebenfalls ab. Der Beschluss vom 20. Januar 2017 wird dem Sachverständigen am 24. Januar 2017 zugestellt.

Wann erlischt der Vergütungsanspruch des Sachverständigen?

Im vorliegenden Fall erlischt der Anspruch, wenn er nicht binnen zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses geltend gemacht wird, § 2 Abs. 1 Satz 5 JVEG.

Fristbeginn: 24. Januar 2017 (§ 187 Abs. 1 BGB)

Frist: 2 Wochen (§ 2 Abs. 1 Satz 5 JVEG)

Fristende: 7. Februar 2017, 24:00 Uhr (§ 188 Abs. 2 1. Alt. BGB)

Der Vergütungsanspruch des Sachverständigen erlischt somit am 8. Februar 2017.